

MILITAEGERICHTSHOF Nr. V-A, Fall XII  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 18. Februar 1948  
Sitzung von 9.30 bis 12.30 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militaergerichtes  
Nr. V-A tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen  
Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu ver-  
halten.

MR. BARBOUR: Hohes Gericht, waehrend der gestrigen Sitzung  
wurden zwei Exhibits zur Identifizierung markiert.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, bis wir mit den Formalitaeten  
fertig sind, Herr Marschall, sind alle Angeklagten anwesend?

MARSCHALL: Jawohl, Herr Vorsitzender, alle Angeklagten sind  
anwesend, mit Ausnahme des Angeklagten Hoellidt und Sperrle, die im  
Hospital sind.

VORSITZENDER: Wenn kein Einwand besteht, wird die bisher guel-  
tige Verfuegung fuer diese Angeklagten auch weiter bestehen bleiben.  
Es wurde gestern gegen Schluss der Sitzung seitens der Verteidigung ein  
Antrag gestellt, dass wir uns am kommenden Donnerstag vertagen sollten.  
Das Gericht hat den Antrag erwogen und obwohl er vielleicht nicht ge-  
nuegend begruendet ist, ist das Gericht doch der Ansicht, dass es in An-  
betracht der allgemeinen Situation besser waere, dem Antrag stattzugeben,  
Deshalb wird sich das Gericht am Donnerstag vertagen und ich glaube, dass  
zu der Zeit auch das Urteil im Suedost-Generalprozess gefaellt wird.  
Ich moechte bemerken, dass das Gericht hofft, dass die Verteidiger un-  
terdessen alles versuchen werden, diese Dokumentenbuecher in die richtige  
Fassung zu bringen, sodass wir, wenn wir wieder zusammentreten, ohne Un-  
terbrechung fortfahren koennen. Wir werden der Verteidigung noch etwas  
zusaetzlich Zeit gewaehren und wir hoffen, dass sie dies auch ausnuetzen  
wird, Sie koennen fortfahren.

DR. LATENJER: Herr Praesident, darf ich folgendes dem Ge-

richt bekanntgeben. Wir haben gestern neue, bisher noch nicht verteilte Dokumentenbücher bekommen und auch die neuen Dokumentenbücher sind wiederum nicht markiert, obwohl, wie ich die Besprechung verstanden habe, fuer die Zukunft die neu ueberreichten Bücher bereits markiert von der Anklage verteilt werden sollten. Es bezieht sich also nicht auf die bereits verteilten, die also bereits verteilt waren im Zeitpunkt der Besprechung, sondern auf gestern neu der Verteidigung verteilte Dokumentenbücher, die wiederum nicht markiert sind, obwohl ja fuer die Zukunft die Anklage das tun sollte.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt und das Gericht wird darueber spaeter entscheiden.

MR. BARBOUR: Hohes Gericht, gestern wurden zwei Exhibits im Buch 6 markiert, die nicht als Beweisstueck aufgenommen wurden; und zwar im englischen Buch G und H, Seite 173, Dokument No. NO-3414 und im englischen Buch G und H, Seite 183, im deutschen Buch H Seite 187, Dokument NO-3417. Wir moechten jetzt diese Dokumente als Beweisstuecke vorlegen. Das sind Anklage-Exhibits No 362 und 363.

VORSITZENDER: Zuglassen.

MR. BARBOUR: Hohes Gericht, die Staatsanwaltschaft moechte jetzt als Beweisstuecke die Dokumente aus Dokumentenbuch 7 vorlegen, die sich mit der Sklavonarbeit befassen. Die Verbrechen, die die Anklagebehoerde anhand dieser Dokumente nachweisen will, sind aufgefuehrt im Punkt 3 der Anklageschrift, Absatz 64 bis 67; die deutschen Dokumentenbücher 7, 8 und 9 wurden am 7. Februar der Verteidigungszentrale uebergeben und die englischen Dokumentenbücher 7-A und 7-B am 10. Februar. Eine Fotokopie dieser Dokumente aus diesen Buechern wurde der Verteidigung am 11. Februar zur Verfuegung gestellt und die drei bezeichneten Dokumentenbücher weisen in Uebereinstimmung mit der Gerichtsverfuegung auf die Teile hin, die ins Englische uebersetzt sind. Diese wurden der Verteidigung am 16. Februar um 9.00 Uhr uebergeben,

Das erste Dokument, das wir vorlegen moechten, ist NOKM-1601, auf Seite 1 im englischen und im deutschen Dokumentenbuch 7-A und zwar

Anklage-Exhibit No. 421. Es handelt sich hier um einen Befehl vom 21. Juli 1941, der von dem Angeklagten Roques, als Befehlshaber des rückwaertigen Gebietes der Heeresgruppe Sued, unterschrieben ist. Er sieht vor die Gestellung von Arbeitskolonnen, "insbesondere Juden", und es heisst, dass die Kontributionen zur Entloehnung dieser Arbeiter von den Juden zu leisten sind, Auf Seite 1 im englischen und Seite 2 im deutschen Buch heisst es dann: "Alle Juden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind zu verpflichten, auf dem linken Arm eine weisse Binde mit blauem Davidstern zu tragen."

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Das naechste Dokument, das wir anbieten, ist Dokument NOKW-2252 auf Seite 2 im Englischen und Seite 3 im Deutschen. Wir bieten es als Anklage-Beweisstueck Nr. 422 an. Das ist ein Bericht vom 13. August 1941 vom Stabschef des angeklagten Hoths Panzergruppe 3 an die 9. Armee ueber Taetigkeiten der Russen im rueckwaertigen Gebiet, wonach Zivilisten, die hinter der Front aufgegriffen werden, als Arbeiter auf den Kolchosen oder staatlichen Bauernhoeften verwendet werden sollen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Das naechste Dokument, das wir anbieten, ist NOKW-2084, auf Seite 4 im Englischen, Seite 7 im Deutschen. Es wird Anklage-Exhibit Nr. 423. Das ist ein Brief vom 17. September 1942 vom OKW, gezeichnet von dem Angeklagten Warlimont, geht an das OKW und andere Einheiten und gibt den Fuehrerbefehl vom 8. September 1942 hinsichtlich der Aushobung von einheimischen Arbeitern fuer Befestigungsarbeiten im Westen weiter.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Die Staatsanwaltschaft bietet ferner an das Dokument NOKW-682, auf Seite 5 im englischen und Seite 10 im deutschen Buch, als Exhibit Nr. 424.

DR. HUELLER-TORGOW ( fuer den Angeklagten Hoth)

Herr Praesident, dieses eben erwachte Dokument ist gegen

den Angeklagten Hoth von der Prosecution vorgelegt. Es steht aber in keinerlei Verbindung mit ihm, er hat es nicht unterschrieben. Er war zu dieser Zeit überhaupt noch nicht Oberbefehlshaber der Armee und seinem ganzen Inhalt nach steht es in keiner Weise im Zusammenhang mit seiner Person. Es handelt sich hier um eine Bekanntmachung offenbar an die russische Bevölkerung, unterschrieben von dem Oberbefehlshaber der deutschen Armee. Es ist nicht der geringste Zusammenhang zu dem Angeklagten Hoth gegeben. Ich bitte dieses Dokument zurückzuweisen.

VORSITZENDER: Sie beziehen sich auf das Dokument 424?

DR. MUELLER-TORGOW: 682, Herr Präsident, angeboten als Exhibit 424.

VORSITZENDER: Und Sie behaupten, dass Hoth die Armee damals nicht befehligte?

DR. MUELLER-TORGOW: Es ist unterschrieben "Der Oberbefehlshaber der deutschen Armee". Es ist überhaupt keine bestimmte Armee genannt. Im übrigen hat der Angeklagte Hoth zu dieser Zeit noch gar keine Armee befehligt, sondern nur die Panzergruppe 3. Er war garnicht Oberbefehlshaber einer Armee zu dieser Zeit. Im übrigen ist sein Name mit keinem Wort im ganzen Dokument erwähnt.

VORSITZENDER: Es muss damit in Zusammenhang gebracht werden und Ihr Einwand, dass Hoth damals die Armee nicht befehligte, wird vermerkt, und erwogen und natuerlich muss es mit ihm in Zusammenhang gebracht werden. Wollen Sie hierueber noch weiteres vorbringen?

MR. BARBOUR: Wir moechten sagen, dass dieses Dokument an Hand von spaeteren Beweisen mit ihm in Zusammenhang gebracht werden wird. Das ist ein Dokument, das unter den Akten der Panzergruppe 3 aufgebracht wurde. Wir koennen spaeter ein Affidavit oder andere Beweismittel vorlegen, die dies aufzeigen.

VORSITZENDER: Es wird zugelassen unter Vorbehalt dieses Einwandes und mit der Bemerkung, dass es vom Gericht erwogen wird.

MR. BARBOUR: Ich moechte dieses Dokument fuer das Protokoll kurz beschreiben. Dieses Dokument besteht aus zwei Ankuendigungen vom

12. September 1941 vom Oberkommando der Armee, fuer die Bevoelkerung der besetzten Gebiete, sowohl in Deutsch, wie auch in russischer Sprache gedruckt. Damit wird die Zwangsarbeit der Juden beider Geschlechter vom 16. bis 50. Lebensjahre angeordnet und andere Sondermassnahmen gegen Juden. Darin wird auch die Festnahme und Hinrichtung von Weiseln angedroht. Das war das Dokument NOKI-682.

Die Staatsanwaltschaft wuenscht ferner anzubieten das Dokument NOKI-2685, auf Seite 10 des englischen und Seite 17 im deutschen Buch, als Anklage-Beweisstueck 425. Es ist ein Befehl vom 17. September 1941 vom 56. Korps der Panzergruppe 3 des Angeklagten Hoth an die unterstellten Einheiten. Es enthaelt eine sechste Anlage fuer die Pioniertruppen ueber die Verwendung von Kriegsgefangenen und Zivilisten fuer Strassenbauarbeiten im Operationsgebiet.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Die Staatsanwaltschaft bietet weiter an das Dokument EG-67 auf Seite 11 des englischen und Seite 25 des deutschen Buches, als Beweisstueck der Anklage Nr. 426. Das ist ein Brief vom 24. Oktober 1941 vom Reichsarbeitsministerium an das OKI, zu Haenden des Angeklagten Warlimont, und betrifft den Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten. Es heisst, dass im Durchschnitt 105'000 Arbeiter monatlich in das Reich ueberfuehrt wurden fuer fast das ganze Jahr 1941.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bieten wir Dokument NOKI-1582, auf Seite 14 des englischen und Seite 35 des deutschen Buches, als Exhibit Nr. 427 an. Es ist ein Auszug von einem Taetigkeitsbericht, datiert vom 10. November 1941 von der Ortskommandantur 2939 an den Korueck 553, also das rueckwaertige Gebiet der 11. Armee. Es heisst, dass ein Ghetto errichtet wurde und dass die Juden dem Arbeitseinsatz zuzufuehren sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes Dokument bieten wir an das Dokument NOKI-1584 auf Seite 15 des englischen und Seite 39 des deutschen Buches als Exhibit Nr. 428. Das ist eine Weisung vom 10. Dezember 1941 vom 42.

Korps der 11. Armee an die untergeordneten Einheiten und betrifft die Bekämpfung von Partisanen, die Einziehung von Juden zur Zwangsarbeit und die Kennzeichnung der Juden durch das Tragen des David-Sternes auf ihrer Brust und auf ihrem Rücken.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten ferner an NOKW-1682 auf Seite 18 des englischen und Seite 45 des deutschen Buches als Beweisstück der Anklagebehörde Nr. 429. Es handelt sich hier um eine Anzahl von Anlagen 2, 3, 4 und 5 zu einem Brief des 42. Korps vom 11. Dezember 1941, worin öffentliche Bekanntmachungen der deutschen Wehrmacht an die Zivilbevölkerung zitiert werden, die besagen, dass Juden und andere Zivilisten zum Arbeitseinsatz ausgehoben werden und die strenge Bestrafung für die Nichtbefolgung, Sabotage oder andere feindliche Akte gegen die deutsche Wehrmacht androhen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Das nächste Dokument ist Dokument NOKW-1593 auf Seite 25 des englischen und Seite 50 des deutschen Buches als Exhibit Nr. 430. Das ist ein Auszug eines Tätigkeitsberichtes, datiert vom 20. Dezember 1941, von der Ortskommandantur 2/939 an Korueck 553 - das bedeutet also das rückwärtige Gebiet der 11. Armee, - worin über die Errichtung eines Arbeitslagers für Juden berichtet wird.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Hohes Gericht, ich möchte ferner auf einen Irrtum in der englischen Übersetzung hinweisen, wogegen wohl die Verteidigung keinen Einwand erheben wird. Die Nummer des Korueck ist hier irrtümlicherweise mit "552" genannt. Es soll jedoch heißen "Korueck 553". Es ist auf Seite 25 des englischen Dokumentenbuches VII-A. Das deutsche Dokumentenbuch ist richtig.

VORSITZENDER: Diese Verbesserung wird gemacht werden. Wie sollte sie heißen?

MR. BARBOUR: "553" statt "552". Das ist in der Mitte der Seite nicht weit vom Beginn.

Wir bieten ferner an Dokument NOKW-1847 auf Seite 26 des englischen, auf Seite 52 des deutschen Buches, Exhibit Nr. 431. Das ist ein Rundschreibebrief vom 5. Januar 1942 vom 30. Korps an die untergeordneten Einheiten. Es enthält eine Kopie des Führer-Befehls vom 3. Januar 1943 hinsichtlich der Kampfmassnahmen im Osten und es befiehlt den Bau von Gräben und anderen Massnahmen durch rücksichtslose Rekrutierung der gesamten Bevölkerung und das Niederbrennen der Boerfer bis zum Grunde beim Rückzug. Eine Kopie dieses Führer-Befehls ist gezeichnet vom angeklagten Woehler als Stabschef der 11. Armee.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes Dokument bieten wir ferner an Dokument NOKW-2285 auf Seite 30 des englischen und Seite 60 des deutschen Dokumentenbuches als Beweisstück der Anklagebehörde Nr. 432. Es ist ein Bericht vom 9. Januar 1942 an das rückwärtige Gebiet der Heeresgruppe Nord, worin es heisst, dass 6000 russische landwirtschaftliche Arbeiter-Familien im Gebiet der 16. Armee zur Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter ins Reich überführt werden sollten. Es wird bemerkt, dass dieser Bericht von Division im rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe Nord spricht. Daraus ist zu ersehen, dass es für den Stabschef bestimmt ist.

VORSITZENDER: Auf welcher Seite ist das?

MR. BARBOUR: Das ist auf Seite 30 des englischen Buches.

VORSITZENDER: Zugelassen.

DR. LATENKESER: Herr Präsident, diese letzte Bemerkung des Herrn Ankläger ergibt sich aber nicht aus dem Dokument im Deutschen.

MR. BARBOUR: Herr Präsident, wir möchten nur feststellen, dass die 16. Armee in diesem Dokument erwähnt wird.

VORSITZENDER: Sie sprechen jetzt von Exhibit 432, NOKW-432?

MR. BARBOUR: 432, das stimmt.

VORSITZENDER: Sie sagen also, es ist nicht unterzeichnet?

MR. BARBOUR: Es ist nicht unterzeichnet, Herr Präsident, Das nächste Dokument, das die Anklagebehörde anbietet, ist

das Dokument NOKW-2524 auf Seite 31 des englischen, Seite 63 des deutschen Dokumentenbuches, das als Exhibit Nr. 433 angeboten wird. Das ist ein Brief vom 12. Januar 1942 der 11. Armee, unterzeichnet vom Angeklagten Wochler, damals Stabschef des 30. Korps, an andere untergeordnete Einheiten, und er ordnet an den rücksichtslosen Einsatz der einheimischen Bevölkerung zur Strafarbeit, um die Truppenbewegungen zu ermöglichen.

VORSETZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten ferner an Dokument NOKW-1672 auf Seite 33 des englischen und Seite 65 des deutschen Buches als Beweistueck der Anklage Nr. 434. Das ist ein Taetigkeitsbericht vom 10. Februar 1942 von der Ortskommandantur 15287 in Feodosia und geht an den Korueck 553, also das rueckwaertige Gebiet der 11. Armee. Es heisst darin, dass die arbeitsfaehigen Maenner zwischen 18 und 50 Jahren in Arbeitskompanien zusammengestellt wurden.

VORSETZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes Dokument bieten wir an Dokument NOKW-2410 auf Seite 34 des englischen, Seite 70 des deutschen Dokumentenbuches, als Exhibit der Anklagebehoerde Nr. 435. Es handelt sich um Weisungen in einer Anlage vom 23. April 1942 von der Heeresgruppe Nord, unterzeichnet vom Angeklagten Kuechler, an die untergeordneten Einheiten, die das Verhaeltnis zwischen Truppen und Wirtschaftsamttern umreissen.

VORSETZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten als naechstes Dokument an Dokument NOKW-2460 auf Seite 36 des englischen und Seite 72 des deutschen Buches als Exhibit der Anklagebehoerde Nr. 436. Es ist ein Monatsbericht vom 6. Juni 1942 fuer Mai 1942 vom Wirtschaftsinspektorat Nord an das rueckwaertige Armeegebiet Nord als eine Anlage zum Kriegstagebuch des rueckwaertigen Heeresgebiet, worin es heisst, dass bis zum 24. Mai 1942 aus dem Gebiet der 16. und 18. Armee und dem rueckwaertigen Heeresgebiet der Armeegruppe Nord 38922 Personen zum Arbeitseinsatz in das Reich gebracht wurden, und es heisst dann noechmals, dass weitere 14500 Personen ueberfuehrt wurden und dass die Fluechtlingslager fuer leistungsfahige Arbeiter durchkaemmt werden sollten.



DR. MUELLER: Dr. Mueller fuer Generalfeldmarschall von Kuechler,  
Herr Praesident, ich erhebe Einsprueche gegen die Vorlage dieses  
Dokumentes gegen Generalfeldmarschall von Kuechler. Es heisst hier "Wirt-  
schaftsinspektion Nord." Das ist nicht identisch mit der Heeresgruppe Nord.  
Es bestand kein Ueberstellungsverhaeltnis. Ausserdem ist es gezeichnet von  
Becker, der Oberstleutnant der Luftwaffe war. Es ist nur nachrichtlich an  
die Heeresgruppe gegangen, kann also nicht vorgelegt werden als Beweis-  
dokument gegen Kuechler, identisch mit Heeresgruppe Nord.

VORSITZENDER: Haben Sie etwas dazu zu sagen?

MR. BARBOR: Die Anklagebehörde möchte darauf hinweisen, dass wir schon angeführt haben, dass dieses Dokument vom ökonomischen Inspektorat uebersandt worden ist, und wir werden durch andere Beweismittel den Zusammenhang zwischen dem Wirtschaftsinspektorat und der Heeresgruppe Nord nachweisen.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen unter dem Vorbehalt des Einwandes und dass nachgewiesen wird, dass es den Angeklagten betrifft.

MR. BARBOUR: Danke, Herr Praesident.

Als naechstes Dokument bietet die Anklagebehörde an das Dokument NOKW-2530 auf Seite 40 des englischen und auf Seite 79 des deutschen Buches als Beweisstueck der Anklagebehörde 437. Es ist ein Eintrag vom 31. Mai 1942 in dem Tagebuch des 52. Korps der 17. Armee, worin gemeldet wird, dass maennliche Arbeiter ins Reich oder in die besetzten Ostgebiete ueberfuehrt werden und dass das Korps damit uebereinstimmt.

DR. GOLLNICK: Ich moechte zu diesem Dokument auf folgendes hinweisen: Auf der Seite 80 des deutschen Textes und offenbar 41 des englischen Textes ist ueberreicht ein Bericht vom 31. Mai 1942 und die Anklage folgt, dass dieser Bericht den Angeklagten von Salmuth betrifft, weil er damals der Oberbefehlshaber des 17. Korps gewesen sei, dem das 52. Armeekorps unterstanden habe. Ich bitte fuer das Protokoll zu vermerken, dass am 31. Mai 1942 Generaloberst von Salmuth nicht mehr stellvertretender Chef der 17. Armee gewesen ist, sondern bereits damals ausgeschieden war, so dass also dieses Dokument nicht gegen ihn verwertet werden kann.

MR. BARBOUR: Herr Praesident, wir haben Beweismittel, die aufzeigen, dass der Angeklagte Salmuth das 17. Armeekorps bis zum 6. Juni 1942 kommandierte, und das werden wir beweisen.

VORSITZENDER: Das Dokument wird angenommen unter Vorbehalt des Einwandes, der vermerkt wurde, und wird mit Ruecksicht auf all die anderen Beweismittel bewertet.

MR. BARBOUR: Die Anklagebehörde bietet ferner an das Dokument NOKW-2180 auf Seite 43 des englischen und Seite 82 des deutschen Buches als Beweisstueck der Anklagebehörde 438. Es handelt sich um zwei Lagemeldungen

vom 8. Juni und 8. Juli 1942. Sie stammen von der 285. Sicherungsdivision im rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe Nord und beschreiben die zwangsweise Einziehung von Arbeitern, es wird festgestellt, dass ungefähr 1400 Personen ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht wurden, und zwar im Mai 1942, und 1496 Männer und 2824 Frauen im Juni 1942. Der erste Bericht behandelt auch die Antipartisanentastigkeit. Darunter ist auch die Zahl der Partisanen angeführt, die später erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Die Anklagebehörde möchte ferner anbieten Dokument NOKI-2167 auf Seite 48 des englischen und 94 des deutschen Buches als Exhibit der Anklagebehörde 439. Es handelt sich um 9 Auszüge des Kriegstagebuches Nr. 14 des rückwärtigen Heeresgebietes, 580, unter der 2. Armee, die dem Angeklagten Salmuth unterstand und zwar fuer verschiedene Daten zwischen 3. Juli und 22. August 1942. Es ist hier die Rede von Weisungen ueber die Antipartisanentastigkeit und die Verschleppung von russischen Arbeitern in das Reich. Ebenso ist hier die Rede von der Ueberstellung eines Sonderkommandos der Sipo und des SD zur 2. Armee. Auch wird hier der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen erwahnt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes Dokument bieten wir ferner an Dokument NOKI-2393 auf Seite 59 des englischen und Seite 136 des deutschen Buches als Anklagebeweisstueck 440. Das ist ein Auszug eines Monatsberichtes vom 6. August 1942 vom Wirtschaftsinspektorat Nord fuer den Monat Juli 1942. Es handelt sich um den Arbeitseinsatz in Deutschland unter dem Sauckel-Plan.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten das Dokument NOKI-2694, auf Seite 61 des englischen Buches und auf Seite 139 des Deutschen, als Anklagebeweisstueck 441 an. Dies ist ein Auszug aus einem Kriegstagebuch der 2. Armee, unter dem Angeklagten Salmuth, datiert von 8. Oktober 1942 und betrifft die Verwendung von Zivilisten fuer den Bau von verstaerkten Verteidigungsanlagen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir an das Dokument NOKW-2094, auf Seite 63 des englischen Buches und Seite 141 des Deutschen, als Anklagebeweisstück 442. Dies ist eine Richtlinie vom IX. Korps vom 14. Oktober 1942, die einen Befehl an die Heeresgruppe Mitte, ueber den Einsatz der gesamten arbeitsfähigen Zivilbevölkerung beim Bau von Strassen, Eisenbahnen und Stellungen uebermitteln.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an das Dokument NOKW-2325, auf Seite 65 des englischen Buches und Seite 143 des deutschen Buches, als Anklagebeweisstück 443. Dies sind Richtlinien der 98. Infanterie-Division vom 19. November 1942, ueber die listenmässigen Erfassung der registrierten Zivilbevölkerung, die zum Arbeitseinsatz bereitzustellen ist.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an das Dokument NOKW-2341, auf Seite 67 des englischen Buches und Seite 147 des deutschen Buches, als Anklagebeweisstück 444. Dies ist ein Bericht vom Korueck 590 vom 29. November 1942 an die 3. Panzerarmee unter dem Kommando des Angeklagten Reinhardt. Das Korueck war das ruckwaertige Armeegebiet der 3. Panzerarmee. Es betrifft den Arbeitseinsatz bei Feldbefestigungen und bespricht Aushebungsschwierigkeiten.

DR. FROHEIN (Verteidiger fuer den Angeklagten Reinhardt): Herr praesident, ich habe hier die Fotokopie mit dem Dokument verglichen, das mir vorgelegt worden ist. Auf der Fotokopie befindet sich eine Notiz, die klar erschen laesst, welche Offiziere des 3. AOK's dieses Dokument gesehen haben. Auf dem Dokument, das mir vorgelegt ist, befindet sich diese handschriftliche Notiz nicht oder nicht vollständig. Auch auf der Fotokopie ist ein Teil dieser Notiz abgeschnitten. Ich bitte, dass der Anklagebehoerde aufgegeben wird, in diesem Falle mir das ganze Original oder eine vollstaendige Fotokopie vorzulegen.

MR. BARBOUR: Hohes Gericht, die Anklagebehoerde moechte erklæren, dass die Bleistiftanmerkungen am Rande auf die Uebersetzung uebertragen wurden, soweit sie entziffert werden konnte.

RICHTER HALE: Welche Seite?

MR. BARBOUR: Das ist auf Seite 67 des englischen Buches VII A. Dort findet sich eine Bemerkung an der linken unteren Ecke, es sind handschriftliche Randbemerkungen, und einige davon sind unleserlich.

VORSITZENDER: Sie haben das Recht, Herr F. Frohwein, in Ihrer Verteidigung darzulegen, was diese Notizen und die Uebersetzung besagen, wenn Sie das feststellen koennen. Mit diesem Einwand wird das Dokument angenommen.

DR. FROHWEIN: Danke sehr, Herr Praesident.

MR. BARBOUR: Die Anklagebehoerde moechte weiter als Beweis anbieten das Dokument 1299-PS, auf Seite 71 des englischen Buches VII und Seite 161 des Deutschen und zwar als Anklagebeweisstueck 445. Dies ist eine aktennotiz, datiert vom 11. Dezember 1942, vom Beauftragten des Chef OKW beim Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz an das OKW ueber WFST, das ist Warlimonts Amtsstelle, ueber ein Zusammentreffen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz mit Vertretern des OKW, betreffend die Aushebung von auslaendischen Arbeitskraefte fuer Deutschland.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an das Dokument 1383-PS, auf Seite 75 des englischen Buches und Seite 166 des Deutschen, als Anklagebeweisstueck 446. Dies ist ein Auszug aus der Niederschrift eines stenografischen Berichtes von einer Konferenz zwischen Hitler, Jodl, Warlimont und anderen ueber die militaerische Lage. Bei der Besprechung wurde auch Bezug genommen auf die ins Reich verschickten franzoesischen Arbeiter.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bieten wir an Dokument HOKW-2089, auf Seite 77 des englischen Buches VII A und Seite 1 des deutschen Buches VII B und zwar als Anklagebeweisstueck 447. Dies ist ein vom 31. Dezember 1942 datierter Taetigkeitsbericht von der 207. Sicherungs-Division im rueckwaertigen Gebiet der Heeresgruppe Nord fuer den Monat Dezember 1942, betreffend die Erschiessung von Partisanen und Partisanenhelfern, Requirierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Aushebung von Arbeitskraefte in grossen Ausmass.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir an das Dokument NOKW-2075, auf Seite 79 des englischen Buches VII A und Seite 7 des deutschen Buches VII B und zwar als Anklagebeweisstueck 448. Dies ist ein Fernschreiben vom 14. Februar 1943, unterschrieben von dem Angeklagten von Kuechler als Befehlshaber der Heeresgruppe Nord, an die 16. und 18. Armee und an Befehlshaber des Heeresgebietes Nord und uebermittelt den Fuehrerbefehl Nr. 4 betreffend Evakuierung, der vorsieht, dass alle Maenner zwischen 16 und 65 von der Truppe mitgenommen werden sollen, um fuer Schanzarbeiten verwendet zu werden.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir das Dokument NOKW-1965 an, auf Seite 82 des englischen Buches VII A und Seite 11 des deutschen Buches VII B und zwar als Anklagebeweisstueck 449. Dies ist ein von dem Angeklagten Reinhardt als Befehlshaber der 3. Panzerarmee unterschriebener, von 28. Februar 1943 datierter Befehl an unterstellte Einheiten und er uebermittelt den Fuehrerbefehl Nr. 4, betreffend die Evakuierung, und den Fuehrerbefehl Nr. 5, der dem Fuehrerbefehl Nr. 4 folgte.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an das Dokument R-124, auf Seite 87 des englischen Buches und Seite 17 des deutschen Buches und zwar als Anklagebeweisstueck 450. Dies ist ein Auszug aus einem Stenogramm der 54. Sitzung der Zentralen Planung, datiert vom 1. Maerz 1944, enthaltend die Erklarung Sauckels, dass der Angeklagte Sperrle ihm die groesstmoeegliche Unterstuetzung gewahrt in der Erfassung von Arbeitskraefte in Frankreich.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten das Dokument NOKW-2342, auf Seite 89 des englischen Buches und Seite 22 des Deutschen, als Anklagebeweisstueck 451 an. Dies ist ein vom 7. Maerz 1943 datierter Befehl der 3. Panzerarmee ueber Unternehmungen gegen Partisanen, der erkluert, dass die Maenner zwischen 15 und 60 Jahren, die waehrend der Unternehmung festgenommen wurden, der Armee zum Arbeitsinsatz zur Verfuegung stehen sollen.

1943 datierter Brief an den Kommandierenden General des XXXXIII. Korps und ein von 29. März 1943 datierter Brief des Befehlshabers des XXXXIII. Korps an unterstellte Einheiten, der Reinharcts Befehl ueber den groesstmöglichen Einsatz von russischen Arbeitern weitergibt.

VORSITZENDE: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten das Dokument NOKW-2153, auf Seite 109 des englischen Buches und Seite 52 des Deutschen, als Anlagebeweisstueck 456 an. Dies ist ein von 25. März 1943 datierter Tätigkeitsbericht der Geheimen Feldpolizei Gruppe 722 fuer den Monat März 1943 an die Sicherungsdivision 207 innerhalb der Heeresgruppe Nord des Angeklagten Kuechler und er nimmt Bezug auf ein Netz von Auskunftspersonen fuer die Ueberwachung von 3000 russischen Arbeitern in einer Fabrik. Uebrigens heisst es auch, dass in der Bevoelkerung die Ansicht vertreten wird, dass, ein Jude zu sein, schon allein ein strafbares Vergehen darstellt. Das ist auf Seite 110 des englischen Buches.

VORSITZENDE: Angenommen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bieten wir an das Dokument NOKW-2515, auf Seite 114 des englischen Buches und Seite 58 des Deutschen und zwar als Anlagebeweisstueck 457. Dies ist eine Anlage zu den Kriegstagebuch der 6. Armee und enthaelt Bemerkungen ueber eine Besichtigungsfahrt des Befehlshabers der 6. Armee, des Angeklagten Hollitt, ueber die im Divisionsbereich angelegten Stellungen, die durch 1200 Zivilarbeiter angelegt wurden.

VORSITZENDE: Angenommen.

MR. BARBOUR: Als naechstes Dokument bieten wir an das Dokument NOKW-2351, auf Seite 117 des englischen Buches und Seite 63 des Deutschen und zwar als Anlagebeweisstueck 458. Dies ist eine Reihe von Auszuegen aus einer Verwaltungsanordnung, datiert vom 30. März 1943, von der 263. Infanterie-Division, bestimmt fuer die Ortskommandanturen und sie bezieht sich auf den Arbeitseinsatz von Kindern unter 14 Jahren. Weiter handelt es sich um einen vom 17. Juni 1943 datierten Befehl der 263. Infanterie-Division ueber den Einsatz von Arbeitskolonnen zum Stellungsbau.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten dann Dokument NOKW-2517, auf Seite 121 des englischen Buches und Seite 79 des Deutschen als Anklagebeweisstueck 459 an. Dies ist eine Reihe von Auszuegen aus dem Kriegstagebuch der 6. Armee von April 1943, bezugnehmend auf den Einsatz von 30 000 Zivilarbeitern zum Stellungsbau.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2483, auf Seite 125 des englischen und Seite 83 des deutschen Dokumentenbuches, als Exhibit Nr. 460 der Anklagebehoerde an. Es ist ein Brief von 2. April 1943, unterzeichnet von dem Angeklagten Hollidt als Kommandeur der 6. Armee und gerichtet an die Heeresgruppe Sued und befaesst sich mit den zum Bau von Feldbefestigungen zu verwendenden Zivilarbeitern.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bieten wir Dokument NOKW-2516, auf Seite 127 des englischen Dokumentenbuches 7-A und Seite 86 des deutschen Dokumentenbuches 7-B, als Exhibit Nr. 461 an. Es stellt einen Auszug aus einem Kriegstagebuch der 6. Armee der Eintragung von 9. April 1943 dar, worin ein Telefongespraech zwischen dem Chef des Stabes der 6. Armee des Angeklagten Hollidt und dem Chef des Stabes der Heeresgruppe Sued ueber die Notwendigkeit der Einziehung zweier Altersgruppen von Frauen fuer den Arbeitseinsatz im Reich niedergelegt ist.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2486, auf Seite 128 des englischen und Seite 89 des deutschen Dokumentenbuches als Exhibit Nr. 462 der Anklagebehoerde an. Es handelt sich um eine Anlage zu einem Kriegstagebuch mit dem Datum von 20. April 1943 der 331. Infanterie-Division der 3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt, worin Weisungen zur Ueberpruefung und Verwendung der Bevoelkerung zum Bau von Befestigungen erteilt werden.

VORSITZENDER: Zugelassen.



MR. BARBOUR: Das nächste Dokument, Hoher Gerichtshof, ist Dokument NOKW-2468 und wird als Beweismaterial nicht angeboten. Wir bieten Dokument NOKW-2306, auf Seite 131 des englischen und Seite 95 des deutschen Dokumentenbuches, als Exhibit Nr. 463 der Anklagebehörde an. Es besteht aus Anordnungen, vom Mai 1943, nebst Anlagen 3 und 4 der 3. Panzerarmee, mit der Unterschrift des Angeklagten Reinhardt, an unterstellte Einheiten ueber eine Unternehmung, wonach Maenner von 16 bis 50 und Frauen von 16 bis 40 Jahren, die mehr- und arbeitsfaehig waren, zwecks Arbeitseinsatzes an Sammelpunkte zu ueberfuehren sind. Hoher Gerichtshof, wir moechten Sie auf die Tatsache hinweisen, dass die 3. Panzerarmee auf Seite 131 des englischen Buches irrtuemlicherweise mit "Tank Army 3" uebersetzt ist.

VORSITZENDER: Anstelle von "tank" soll "3rd Panzer Army" gesetzt werden?

MR. BARBOUR: Jawohl, Herr Vorsitzender, 3. Panzerarmee. Ferner moechten wir den Gerichtshof darauf aufmerksam machen, dass die Unterschrift Reinhardt faelschlicherweise -wie aus Seite 131 des englischen und Seite 95 des Deutschen Buches ersichtlich ist- mit "Reinmann" wiedergegeben ist.

VORSITZENDER: Diese Fehler werden vermerkt und das Dokument wird zugelassen.

MR. BARBOUR: Es folgt nun Dokument NOKW-2478, auf Seite 134 des englischen und Seite 114 des deutschen Dokumentenbuches, das wir als Exhibit Nr. 464 der Anklagebehörde anbieten. Es ist ein Eintrag vom 17. Mai 1943 aus dem Kriegstagebuch der 6. Armee des Angeklagten Hollidt ueber den Bauzustand der mittels 38.180 russischer Zivilisten erstellter Befestigungen. Hoher Gerichtshof, das Titelblatt ist im englischen Dokumentenbuch erst nach dem Exhibit eingefuegt. Es sind hier

die Seiten verwechselt worden und wir bitten den Gerichtshof um entsprechende Beachtung.

VORS: Das heisst also, dass die Seiten 135 und 134 in englischen Dokumentenbuch umgewechselt werden sollen?

MR. BARBOUR: Ja, Herr Vorsitzender.

VORS.: Exhibit Nr. 464 wird zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten als naechstets Dokument NOKW 2559, auf S. 137 des englischen und Seite 117 des deutschen Dokumentenbuches, als Exhibit Nr. 465 der Anklagebehoerde an. Es stellt einen von 20. Mai 1943 datierten Bericht Nr. 14 des Armeewirtschaftsfuehrers bei der 6. Armee des Angeklagten Hollidt an die 6. Armee und andere Einheiten dar, der die Einziehung der weiblichen Jahrgaenge 124/25 und die Unruhe der Landbevölkerung darueber betrifft.

VORS: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW 2379, auf Seite 138 des englischen und Seite 139 des deutschen Dokumentenbuches, als Exhibit Nr. 466 der Anklagebehoerde an. Es ist ein Befehl vom 20. Mai 1943 der 330. Infanterie-Division der 3. Panzerarmee, die dem Angeklagten Reinhardt unterstellt war an untergeordnete Einheiten ueber Evakuierung der Zivilbevölkerung bis zu 5km hinter der Front. Davon ausgenommen waren die zum Stellungsbau eingesetzten Zivilarbeit skompanien.

VORS: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten nun Dokument NOKW 1920, auf Seite 140 des englischen und Seite 141 des deutschen Dokumentenbuches als Exhibit Nr. 467 der Anklagebehoerde an. Es handelt sich um einen vom 25. Mai 1943 datierten Brief des Korueck an die 6. Armee des Angeklagten Hollidt und an die Heeresgruppe Sued, der die Evakuierung der beim Stellungsbau beschaeftigten Zivilisten zum Inhalt hat.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes Dokument bieten wir NOKW 2399, auf Seite 144 des englischen und Seite 145 des deutschen Dokumentenbuches B, als Exhibit Nr. 468 der Anklagebehoerde an. Dieses Dokument

18. Febr. - M-BT-2-Lutzeier.  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

Ist ein Auszug aus dem Kriegstagebuch des 59. Korps, vom 27. Mai 1943, der die Feststellung des Zivilarbeitereinsatzes im 59. Korpsgebiet der 3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt enthält, aus der hervorgeht, dass im Korpsgebiet eine Gesamtzahl von 5850 Zivilarbeitern beschäftigt war und davon 2033 im Stellungsbau.

VORS: Zugelassen.

DR. FROHWEIN: Dr. Frohwein fuer Generaloberst Reinhardt.

Herr Praesident, ich widerspreche der Einfuehrung dieses Schriftstueckes, denn die Bemerkungen, die der Herr anklagevertreter gemacht hat, ergeben sich nicht aus dem Schriftstueck selbst. Er sagte, es sei ein Auszug aus einem Kriegstagebuch. Das ist moeglich. Nach dem Dokument, das wir hier haben, ist es nur ein gewoehnlicher Zettel, ein Blatt Papier ohne Ueberschrift, ohne Unterschrift und es laesst sich aus dem Papier nicht erkennen, welchen Zusammenhang das Dokument mit dem Angeklagten Reinhardt haben kann. Es musste also der Zusammenhang mit dem Kriegstagebuch nachgewiesen werden oder dargelegt werden, dass es ein Teil des Kriegstagebuches ist.

MR. BARBOUR: Hoher Gerichtshof, das Titelblatt zeigt an, dass es sich um einen Teil eines Kriegstagebuches handelt.

DR. FROHWEIN: Aber es ist nicht ins Dokumentenbuch uebertragen worden.

VORS: Ist die Titelseite uebersetzt worden?

MR. BARBOUR: Herr Vorsitzender, die Titelseite ist nicht gesondert uebersetzt worden, sondern sie ist im Exhibit eingefuegt. Die Angabe, dass es ein Kriegstagebuch ist, erscheint in der Uebersetzung ganz vorne auf Seite 144 des englischen Dokumentenbuches 7 - A, und zwar ungefaehr im ersten Drittel dieser Seite.

VORS: Der Einwand wird vermerkt und das Exhibit zugelassen.

MR. BARBOUR: Hoher Gerichtshof, wir bieten Dokument NOKW 2991, auf Seite 146 des englischen und Seite 146 des deutschen

18. Febr. - II-BT-3-Lutzeier.  
Militaergerichtshof Nr. V A, Fall XIII.

Dokumentenbuches 7 - B, als Exhibit Nr. 469 der Anklagebehoerde an.  
Dieses Dokument ist ein Monatsbericht vom 27. Mai 1943 von Korueck 584 der  
16. Arnee, an die 16. Arnee und Heeresgruppe Nord des Angeklagten  
Auchler, der Bemerkungen ueber die Einziehung von Zivilisten und die  
Verwendung von Musterungskommissionen in der Kampfzone enthaelt. Wir  
bitten zu beachten, dass die 16. Arnee im englischen Dokumentenbuch mit  
"Army Command 16" uebersetzt worden ist.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW 1962, auf Seite  
148 des englischen und Seite 154 des deutschen Dokumentenbuches, als  
Exhibit Nr. 470 der Anklagebehoerde an. Hier finden wir einen Lagebericht  
mit dem Datum vom 2. Juni 1943 vor, der von Korueck 593 von der 6. Arnee  
des Angeklagten Hollidt verfasst wurde und der die stoerende Auswirkung  
der Einziehung die Versuche, der weiblichen Jahrgaenge 1924/25 sich zu  
entziehen, und den Einsatz von Zivilisten im militaerischen Stellungsbau  
zu entgehen, beschreibt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten nun Dokument NOKW 2100, auf  
Seite 152 des englischen und Seite 171 des deutschen Dokumentenbuches  
als Exhibit Nr. 471 der Anklagebehoerde an. Es ist ein von der  
3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt herausgegebener Befehl vom  
2. Juni 1943 an unterstellte Einheiten ueber Verwendung der wehr-  
und arbeitsfaehigen Bevoelkerung, dem ein Merkblatt fuer die Arbeiter-  
aufteilung beiliegt. Ich bitte, von den auf Seite 153 erwachten Sicher-  
heitsmassnahmen gegen Fluchtversuche Kenntnis zu nehmen.

VORS: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW 2323, auf Seite  
156 des englischen und Seite 183 des deutschen Dokumentenbuches, als  
Exhibit Nr. 472 der Anklagebehoerde an. Dieses Dokument besteht aus  
zwei Anordnungen vom 2. und 13. Juni 1943 des 43. Korps, eingegangen  
bei der 3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt, worin die zwangsmaessige

18. Febr. - II - BT - 4 - Lutzeier.  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XIII.

Einziehung der wehr- und arbeitsfähigen Bevölkerung sowie des Viehbestandes befohlen wird. Männer von 14. - 50. und Frauen von 14. - 45. Lebensjahr sollten in anderen Gegenden zur Arbeit eingesetzt werden.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Nun bieten wir Dokument NOKW 997, auf Seite 160 des englischen und Seite 194 des deutschen Dokumentenbuches, als Exhibit Nr. 473 der Anklagebehörde an. Es enthält "Grundlegende Bemerkungen des Oberbefehlshabers West Nr. 26 vom 6. Juni 1943" und trägt die Unterzeichnung des Angeklagten Sperrle in seiner Eigenschaft als Stellv. Oberbefehlshaber West. Es wird darin Kritik an der Politik des Einsatzes von Arbeitern ohne Zusammenarbeit mit dem Militärbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich geübt, durch welche sich ein Verlust von Arbeitern für die Aktion Sauckels für Deutschland ergeben hat. Diese Bemerkungen sind als Anlage einem Bericht an den OKW-West beigelegt.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW 2485, auf Seite 163 des englischen und Seite 198 des deutschen Dokumentenbuches als Exhibit 474 der Anklagebehörde an. Dieses Dokument besteht aus Auszügen vom 18. Juni 1943, die einem Kriegstagebuch der 6. Armee des Angeklagten Hollidt vom 1. Juni bis 16. Juli 1943 entnommen sind und den Stellungsbau sowie die Aufteilung der Zivilarbeitskräfte nach bestimmten Divisionen und Korps mit einer Gesamtziffer von 50.020 Mann veranschaulichen.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Es folgt Dokument NOKW 1238, auf Seite 164 des englischen Dokumentenbuches 7 - A und Seite 202 des deutschen Buches 7-B, das wir als Exhibit Nr. 475 der Anklagebehörde anbieten. Dies sind Fernschreiben vom 17. August 1942 bis 21. Juni 1943, die vom Oberbefehlshaber West an das OKH und den Angeklagten Sperrle als Stellvertreter des Oberbefehlshabers West gesandt wurden und u.a. die zweiseitige Über-

10. Febr. - M-BT-5-Lutzeier. - Otto  
Militärgerichtshof Nr. V-i, Fall XII.

führung von Arbeitern nach Deutschland zum Inhalt haben. Das vom  
21. Juni 1943 datierte Fernschreiben wurde an den Angeklagten Sperrle  
als Stellvertretenden Oberbefehlshaber West verteilt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW 569, auf Seite 169 des  
englischen und Seite 213 des deutschen Dokumentenbuches als Exhibit  
Nr. 476 der Anklagebehörde an. Es ist eine vom 25. Juni 1943 datierte  
Attenotiz des Ausschusses fuer den Wirtschaftskrieg mit einer aufstel-  
lung ueber die Bewegung der Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen in Deutsch-  
land und ihren Heimatlaendern.

VORS: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten jetzt Dokument NOKW 2187 auf Seite 173  
des englischen Buches und Seite 217 des deutschen Buches als Anklagebeweis-  
stueck Nr. 477 an. Es handelt sich um Monatsberichte vom 27. Juni 1943  
von Korueck 584 an das Armeeoberkommando 6 der Heeresgruppe Nord unter  
dem Angeklagten Kuechler. Es wird erwachnt der Einsatz von Soldaten  
um Leute zum Arbeitseinsatz auszuheben.

VORS: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten dann das Dokument NOKW 2460 auf Seite  
176 des englischen und Seite 223 des deutschen Textes als Anklagebeweis-  
stueck Nr. 478 an. Es ist ein Brief vom 30. Juni 1943 von der 20. Panzer-  
grenadier-Division an das Generalkommando XXXXIII. A.K. der 3. Panzer-  
armee, worin es heisst, dass russische Zivilisten ohne Ruecksicht auf  
ihren Koerperzustand zum Bau von Befestigungen herangezogen wurden.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten ferner Dokument NOKW 2364 auf Seite  
176 des englischen und Seite 225 des deutschen Textes als Anklagebeweis-  
stueck Nr. 479 an. Dies ist ein Auszug aus einem Lagebericht vom 2. Juli  
1943 fuer Juni 1943 von Korueck 593, also das rueckwaertige Gebiet der  
6. Armee unter dem Angeklagten Hollidt und besagt, dass sich Frauen  
der Zwangsarbeit widersetzten.

VORS: Zugelassen.

18. Febr. II-BT-6-Otto.  
Militärgerichtshof Nr. V A, Fall XII.

MR. BARBOUR: Das nächste Dokument der Anklagebehörde ist NOK I 1954 auf S. 181 des englischen und Seite 228 des deutschen Textes und wird angeboten als Anklagebeweisstück Nr. 480. Es handelt hier um eine Anzahl von Forderungen vom Juli 1943 seitens des Stabes zur besonderen Verwendung beim Korück 585, das rückwärtige Gebiet der 4. Panzerarmee unter dem Angeklagten Hollidt. Es betrifft die Klassifizierung von Arbeits- und Sammellagern, wo die eingezogenen Arbeiter untergebracht und gepflegt werden sollen bis zu ihrem Abtransport in das Reich.

VORS: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten ferner an das Dokument NOKW 2294 auf Seite 183 des englischen Buches und Seite 230 des deutschen Textes, als Anklagebeweisstück Nr. 481. Es besteht aus zwei Fernschreibebefehlen vom 16. und 17. Juli 1943 der dritten Panzerarmee unter dem Angeklagten Reinhardt an untergeordnete Einheiten. Hier wird die Vorlage von Listen der Altersgruppen russischer Zivilisten anbefohlen, die fuer den Arbeitseinsatz bestimmt sind, und besagt, dass die einheimische Bevölkerung ueber den Zweck der Listen nicht in Kenntnis gesetzt werden sollte.

VORS: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Ferner bieten wir an das Dokument NOKW 2074 auf Seite 188 des englischen Dokumentenbuches 7 A und Seite 234 des deutschen Dokumentenbuches VII-B als Anklagebeweisstück Nr. 482. Es ist ein Befehl vom 16. Juli 1943 der 281. Sicherungsdivision im rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Kuechler an die untergeordneten Einheiten, und verfügt, die Verwendung einheimischer Bevölkerung zur Minenräumung auf den Strassen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Ferner bietet die Anklagebehörde an Dokument NOK I 2563 auf Seite 190 des englischen Dokumentenbuches VII - A und Seite 235 des deutschen Dokumentenbuches VII - B als Anklagebeweisstück Nr. 483. Es ist ein Bericht, datiert vom 18. Juli 1943 und bezieht sich auf einen Besuch von Oberst i.G. Bader der 6. Armee, unter dem

18. Febr. - M-BT-7-Otto-  
Militärgerichtshof Nr. V, A, Fall XII.

Angeklagten Hollidt. Der Bericht wurde empfangen von der 6. Armee. Es handelt sich um die Beschäftigung von Zivilarbeitern, einschliesslich Frauen, unmittelbar hinter der Front beim Bau von Feldbefestigungen.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten nun das Dokument NOKW 2340, auf Seite 191 des englischen und Seite 240 des deutschen Textes als Anklagebeweisstueck Nr. 484 an. Es ist eine Weisung, datiert vom 19. Juli 1943 vom Panzerarmeeoberkommando 3, unter dem Angeklagten Reinhardt, die die Einziehung von Arbeitern vorsieht, oder im Falle von Evakuierungen die Einziehung der naechsten Verwandten zum Arbeitseinsatz im das Reich.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bieten wir an Dokument NOKW 2352 auf S. 195 des englischen und Seite 258 des deutschen Textes als Anklagebeweisstueck Nr. 485. Es ist ein Brief vom 31. Juli 1943 vom Hoeheren SS- und Polizeifuehrer Ostland an das Panzerarmee-Oberkommando 3, unter dem Angeklagten Reinhardt, und ein Brief der 3. Panzerarmee vom 9. August 1943 als Antwort ueber den Vollzug der Deportation russischer Zivilisten fuer den Arbeitseinsatz im Reich.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an NOKW 2367 auf Seite 197 des englischen und Seite 262 des deutschen Textes, als Anklagebeweisstueck 486. Das ist eine Tagesmeldung als Anlage zum Kriegstagebuch der 285. Sicherungsdivision der Hoeresgruppe Nord, unter dem Angeklagten Kuebler, datiert vom 22. Juli 1943 bis 29. November 1943. Hier wird das Niederbrennen von Doerfern, das Erschiessen von Banditenhelfern, die Beschlagnahme von Vieh und die Ueberstellung der Bevoelkerung zur Zwangsarbeit berichtet.

VORS.: Zugelassen.

Es ist jetzt wohl Zeit, unsere Morgenpause einzulegen, und das Gericht wird sich jetzt vertagen.



18. Febr. - II - BT - S - Otto.  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

(Eine Pause wird eingeschaltet)

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause)

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht nimmt seine Sitzung wieder auf.

VORSITZENDER: Sie koennen fortsetzen.

MR. BARBOUR: Die Anklagebehoerde bietet dann als naechstes Beweisstueck Dokument NOK I - 2473 auf Seite 222 des englischen Dokumentenbuches A und Seite 1 des deutschen Dokumentenbuches 7 - C an als Anklagebeweisstueck Nr. 487. Es handelt sich hier um Notizen einer Besprechung vom 23. Juli 1943 beim Oberquartiermeister des Panzer-Armeeoberkommandos 3, unter dem Angeklagten Reinhardt, die sich mit dem Arbeitseinsatz der einheimischen Bevoelkerung fuer die Ruestungsindustrie im Reich, Zwangsarbeitergruppen und mit den Methoden der Durchfuehrung dieser Leute beschaeftigen.

DR. FROHEIN :  
( fuer den Angeklagten Reinhardt):

Herr Praesident, ich bitte auch hier die Bemerkung machen zu duerfen, und es zu notieren in dem Dokument, dass es sich um formlose Blaeetter handelt, die keinen Kopf tragen, keine Unterschrift haben und aus denen der Zusammenhang mit dem Oberst Reinhardt nicht unmittelbar zu ersehen ist, wenigstens nicht aus den Dokumenten, die wir in unseren Dokumentenbuechern haben.

MR. BARBOUR: Hohes Gericht, die Anklagebehoerde moechte darauf hinweisen, dass die Panzerarmee 3 erwachnt ist oben rechts auf der Seite 222 des englischen Dokumentenbuches; und die gleiche Bemerkung befindet sich auf der Phtokopie, die als Beweisstueck vorgelegt wird.

VORSITZENDER : Der Einwand wird vermerkt und das Dokument zugelassen.

MR. BARBOUR: Das naechste Dokument der Anklagebehoerde ist NOK I 2331 auf S. 225 des englischen Buches und Seite 9 des deutschen Buches 7-C, das als Anklagebeweisstueck Nr. 488 angeboten wird. Es ist ein Auszug

18. Febr. II-BT-9-Otto.  
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

vom 27. Juli 1943 des Kriegstagebuches fuer Juli 1943 der 330. Infanterie-  
Division im Rahmen der 3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt. Es  
werden hier Besprechungspunkte der Kommandeur-Besprechung behandelt,  
einschliesslich der Meldung, dass der Jahrgang 1925 der russischen Zivil-  
bevoelkerung zum Arbeitseinsatz

"restlos in das Reich" abtransportiert wird.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Das naechste Dokument ist NOKI 2454 auf Seite 226  
des englischen Buches und Seite 12 des deutschen Buches, das Anklage-  
beweisstueck Nr. 489 wird. Dieses bescht aus drei Briefen vom 26. Juli bis  
3. August 1943 vom Panzerarmeeoberkommando 3, unter dem Angeklagten Rein-  
hardt, an das Oberkommando der Heeresgruppe Mitte und die ihr unterstellten  
Einheiten. Es betrifft die Massnahmen zur Aufbringung von Ostarbeitern  
fuer das Reich, und besagt, dass harte Methoden anzuwenden seien.

VORS.: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten das Dokument 3olo -PS auf Seite 231  
des engl. Dokumentenbuches 7 - A und Seite 17 des deutschen Dokumentenbuches  
7 - C als Anklagebeweisstueck Nr. 490 an. Es ist ein Auszug eines Rund-  
schreibens vom 17. August 1943 und kommt vom Stellvertretenden General  
fuer den Arbeitseinsatz und behandelt die Einziehung der Zivilbevoelkerung  
in den besetzten Ostgebieten.

18. Februar-M.-G.-1-Wahl  
Militärgerichtshof V-A, Fall XII

MR. BARBOUR: Wir bieten an das Dokument NOKW-2336 auf Seite 233 des englischen Buches und auf Seite 20 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 491. Das sind Anlagen zu einem Tätigkeitsbericht vom 4. August 1943 von der Panzerarmee III unter dem Angeklagten Reinhardt betreffend den Arbeitseinsatz der Zivilbevölkerung der Jahrgänge 1925 und 1926 zum Stellungsbau zum Arbeitseinsatz im Reich.

DR. FROHMEN: (für den Angeklagten Reinhardt)

Herr Präsident, dieses Dokument und das nächste Dokument enthalten nur Teile eines Kriegstagebuchs, und ich bitte auch hier, der Anklagebehörde aufzugeben, dass uns das ganze Kriegstagebuch mit allen Anlagen zugänglich gemacht wird.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt und das Dokument wird zugelassen.

MR. BARBOUR: Die Anklage bietet als nächstes das Dokument NOKW 2403 an auf Seite 237 des englischen Buches und Seite 51 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 493. Es besteht aus Auszügen vom 10. August 1943 aus einem Kriegstagebuch des 43. Korps und aus einer Anlage, die das Sitzungsprotokoll zwischen den Wirtschaftsführern des Korps und der Division darstellt, die der 3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt angegliedert waren. Darin wird die Überführung der Jahrgänge 1925/26 ins Reich beschrieben.

DR. FROHMEN: Ich möchte hier die gleiche Einwendung machen, wie bei dem vorhergehenden Anklagebeweisstück.

VORSITZENDER: Es wird vermerkt und mit diesem Vermerk zugelassen.

MR. BARBOUR: Die Anklage bietet jetzt Dokument NOKW 2403 an auf Seite 237 des englischen Buches und Seite 51 des deutschen Buches, als Anklagebeweisstück 493. Es besteht aus einem Briefwechsel und Telegrammen vom 16. bis 25. August

18. Februar-M-AG-2-Wahl  
Militärgerichtshof V-A, Fall XII

1943 zwischen der 207. Sicherungsdivision und dem ruckwaerti Gebiet der Heeresgruppe Nord unter Kuechler und betrifft die Zerstoeerung von Doerfern und die Evakuierung von arbeits-  
faehigen Maennern und Frauen zwischen dem 14. und 65. Lebens-  
jahr zum Arbeitseinsatz.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an NOKW 2348 auf Seite 251  
des englischen und Seite 61 des deutschen Textes als Anklage-  
beweisstueck 494. Das ist eine Weisung vom 19. August 1943  
von der 3. Panzerarmee unter dem Angeklagten Reinhardt. Sie  
geht an unterstellte Einheiten und es heisst darin, dass die  
Insassen von Straflagern innerhalb des Bereichs der 3. Panzer-  
armee auch zum Arbeitseinsatz in das Reich ueberfuehrt werden  
koennen.

VORSITZENDER: Welche Seite, bitte, im Englischen?

MR. BARBOUR: Das ist auf Seite 251 des englischen  
Buches und auf Seite 61 des deutschen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bieten wir an Dokument  
NOKW 2197 auf Seite 253 des englischen Buches und Seite 62  
des deutschen als Anklagebeweisstueck 495. Dies ist ein  
Brief vom 22. August 1943 vom Kommandanten des ruckwaertigen  
Armeegebiets 595, also des ruckwaertigen Gebiets der 4.  
Panzerarmee unter dem Angeklagten Hoth. Er geht an die  
unterstellten Einheiten und stellt dar eine Bitte an die  
4. Panzerarmee, einen grosszuegigen Einsatz der Bevoelkerung  
zur Erstellung von Schuetzengraeben anzuordnen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bieten wir an Dokument  
NOKW 2350 auf Seite 1 des englischen Dokumentenbuches VII-B  
und auf Seite 67 des deutschen Dokumentenbuches VII-C als  
Anklagebeweisstueck 496. Es besteht aus Fernschreiben vom

18. Februar-M-AG-3-Wahl  
Militärgerichtshof V-A, Fall XII

22. und 24. August 1943 von der Heeresgruppe Mitte an die 3. Panzerarmee unter dem Angeklagten Reinhardt. Es handelt sich hier um Weisungen der 3. Panzerarmee an unterstellte Einheiten betreffend die Überführung von Arbeitern der Jahrgänge 25/26 ins Reich. Hoher Gerichtshof, "3. Panzerarmee" ist hier fälschlich übersetzt mit "High Command of Armored Car Army 3" auf Seite 3.

VORSITZENDER: Es soll heißen "3. Panzerarmee"?

MR. BARBOUR: Jawohl, 3. Panzerarmee, wie im deutschen Text und auf der Photokopie.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir an Dokument NOKW 2273 auf Seite 4 des englischen Dokumentenbuches VII-B und auf Seite 75 des deutschen Dokumentenbuches VII-C als Anklagebeweisstück 497. Dies ist ein Befehl vom 25. August 1943 von der Heeresgruppe Süd an die 6. Armee unter dem Angeklagten Hollidt, die 4. Panzerarmee unter dem Angeklagten Hoth und andere. Es heißt darin, dass bei der Evakuierung der Kampfzone die Leute, die zum Bau von Verteidigungsstellungen und unbedingt notwendigen Werken verwendet werden, abzusondern und unter Bewachung zu halten sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir an Dokument NOKW 2334 auf Seite 7 des englischen Buches und Seite 78 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 498. Dies ist ein Befehl vom 26. August 1943 der Heeresgruppe Mitte, verteilt durch die 3. Panzerarmee unter Reinhardt. Er geht an unterstellte Einheiten und betrifft den Arbeitseinsatz im Reich und Arbeitskommandos zur Erstellung von Befestigungen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten als nächstes an Dokument NOKW 2344 auf Seite 10 des englischen Buches und Seite

16. Februar-M-AG-4-Johl  
Militärgerichtshof V-4, Fall XII

85 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 499. Dies ist eine Weisung vom 22. September der 3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt an das 59. Korps und betrifft die Erbauung von Panzergräben durch Zivilarbeiter der Jahrgänge 25/26.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an Dokument NOKW 2390 auf Seite 11 des englischen und Seite 88 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 500. Dies ist ein Tätigkeitsbericht des Kommandanten von Ruduja für die Zeit vom 10. bis 29. September 1943. Er geht an die 3. Panzerarmee Reinhardts und betrifft die Evakuierung von Ruduja. Es wird u.a. die Evakuierung von Vieh, Eisenbahnwaggons und anderer dergleichen Dinge erwähnt unter dem Vorwand, dass dies eine Kriegsaushebung sei, und die Einziehung der Zivilbevölkerung zu Befestigungsbauten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

DR. FROHEIN: Ich bitte das Gericht, auch hier wieder zu vermerken, dass es sich nur um eine Anlage zum Tätigkeitsbericht handelt und dass ich darum bitte, dass die Staatsanwaltschaft den ganzen Tätigkeitsbericht vorlegt.

VORSITZENDER: Es wird vermerkt und unter diesem Vorbehalt wird es zugelassen.

MR. BARBOUR: Die Anklagebehörde bietet als nächstes an Dokument NOKW 2224 auf Seite 16 des englischen Buches und Seite 114 des deutschen als Anklagebeweisstück 501. Dies ist ein Befehl vom 14. September 1943 von der 36. Infanteriedivision in der 3. Panzerarmee des Angeklagten Reinhardt. Es ist hier die Rede von der Einziehung von Zivilisten zum Arbeitseinsatz zum Bau von Panzergräben.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir an Dokument

NOKW 2507 auf Seite 19 des englischen Dokumentenbuches VII B auf Seite 124 des deutschen Dokumentenbuches VII C als Anklagebeweisstueck 502. Es traegt die Ueberschrift "9. Anordnung ueber Racumaeng, Zerstoerung und Bergung" vom 18. September 1943. Es stammt vom Heeresgruppenwirtschaftsfuehrer, inspekteur der Wirtschaft der Heeresgruppe Sued und geht an die Wirtschaftsbeamten der 6. Armee unter Hollidt, der 8. Armee unter Wochler, der 4. Armee unter Hoth und anderer Einheiten. Hier wird die Zerstoerung der landwirtschaftlichen Maschinen und Produkte anbefohlen, sowie die Einziehung von arbeitsfaehigen Maennern zur Erstellung von Befestigungsanlagen in der Operationszone, und ihr Arbeitseinsatz im Reich.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an Dokument NOKW 2427 auf Seite 30 des englischen Buches und Seite 141 des deutschen Buches als Anklagebeweisstueck 503. Dies ist eine Weisung vom 21. September 1943 vom rueckwaertigen Gebiet der Heeresgruppe Nord unter Kuechler und geht an die unterstellten Einheiten.

Sie befasst sich mit der Evakuierung der Zivilbevoelkerung und ihrer Verwendung beim Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten und im Reich, mitinbegriffen Kinder von zehn Jahren.

VORSITZENDER: Was ist die .....

MR. BARBOUR: Das ist auf Seite 30 des englischen Buches, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Bitte, geben Sie mir die NOKW-Nummer.

MR. BARBOUR: Das ist NOKW 2427.

VORSITZENDER: Seite 30 ?

MR. BARBOUR: Seite 30 des Dokumentenbuches VII-B.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten als naechstes an Dokument

NOKW 2363 auf Seite 35 des englischen Buches und Seite 161 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 504. Dies ist ein Brief vom 26. September 1943. vom Kommandanten des rückwärtigen Armeegebiets 593 der 6. Armee und geht an die 6. Armee unter Hollidt. Er betrifft die Evakuierung von Melitopol und es heisst darin, dass 9800 Personen zwangsweise evakuiert wurden und 1490 arbeitsfähige Männer und Frauen der 111. Infanteriedivision überstellt wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an Dokument NOKW 2052 auf Seite 38 des englischen und Seite 162 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 505. Dies ist ein Brief vom 1. Oktober 1943 des Kommandanten des rückwärtigen Armeegebiets 593 der 6. Armee des Angeklagten Hollidt an die Feldkommandantur 240. Es heisst darin, dass 6000 Zivilarbeiter in Übereinstimmung mit einem Befehl der 6. Armee zum Bau des Brückenkopfes bei Nikopol verwendet werden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir an Dokument NOKW 2051 auf Seite 40 des englischen und Seite 163 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 506. Dies ist ein Befehl vom 1. Oktober 1943 von der 6. Armee unter dem Angeklagten Hollidt und betrifft die Einziehung und Verwendung von Arbeitskräften.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir an Dokument NOKW 2349 auf Seite 42 des englischen Buches und Seite 164 des deutschen als Anklagebeweisstück 507. Dies ist ein Tätigkeitsbericht vom 15. Oktober 1943 der 3. Panzerarmee unter dem Angeklagten Reinhardt. Darnach sollen Zivilisten der Jahrgänge 1925/26 zum Arbeitseinsatz ins



Reich gebracht worden, nachdem sie mit dem Bau von Feldbefestigungen abgeschlossen haben.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten an Dokument NOKW 2132 auf Seite 44 des englischen Buches und Seite 165 des deutschen Buches als Anklagebeweisstueck 508. Es besteht aus Berichten in einem Kriegstagebuch vom 21. Oktober bis 20. Dezember 1943 der 281. Sicherungsdivision im ruckwaertigen Gebiet der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Kuechler. Es heisst darin, dass im ganzen Divisionsgebiet Einheiten zur Einziehung von Arbeitskraeften fuer Befestigungsarbeiten eingesetzt wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten als Anklagebeweisstueck 509 Dokument NOKW-2337 an, das sich auf Seite 46 im englischen Dokumentenbuch VII-B und auf Seite 172 im deutschen Buch VII-C befindet. Es ist dies eine Anlage zu einem Taetigkeitsbericht der 3. Panzerarmee vom 4. November 1943 an den Angeklagten Reinhardt und betrifft die wirtschaftliche Ausnutzung des Gebietes und die Aushebung von Personen zwischen 16 und 45 Jahren fuer den Arbeitseinsatz.

DR. FROHWEIN: Dr. Frohwein, Rechtsanwalt fuer den Angeklagten Reinhardt.

Herr Praesident, ich darf zunaechst auf einen kleinen Datumsfehler aufmerksam machen. Wahrscheinlich liegt das an der Uebersetzung oder der Abschrift in den Dokumentenbuechern. In den deutschen Dokumentenbuechern steht 4. November 1942. Das stimmt nicht. Es muss heissen: 4. November 1943. Was in den englischen Buechern steht, weiss ich nicht.

MR. BARBOUR: 1943. Die englische Uebersetzung,

Herr Vorsitzender, lautet "4. November 1943."

DR. FROHWEIN: Es muss also nur in den deutschen Dokumentenbüchern verbessert werden. Und zweitens bitte ich auch hier wieder zu vermerken, dass es sich nur um Anlagen handelt und dass ich den ganzen Tächtigkeitsbericht haben möchte.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt werden. Vorbehaltlich dieser Feststellung wird das Dokument zugelassen.

MR. BARBOUR: Hoher Gerichtshof, als nächstes Beweisstück bieten wir NOKW-2333 an, das sich auf Seite 49 im englischen und auf Seite 176 im deutschen Buch befindet, und zwar als Anklagebeweisstück 510. Es ist dies eine Anordnung der 3. Panzerarmee vom 11. November 1943, unter dem Angeklagten Reinhardt und betrifft die Evakuierung der Zivilbevölkerung und die Erfassung von Zivilisten der Jahrgänge 1925 und 1926 fuer den Arbeitseinsatz im Reich, nachdem sie die Feldbefestigungsarbeiten beendet haben.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten als Anklagebeweisstück 511 Dokument NOKW-778 an, das sich auf Seite 51 im englischen und auf Seite 180 im deutschen Buch befindet. Es ist dies ein am 19. November 1943 vorgenommener Eintrag in das

Kriegstagebuch, der Sechsten Armee des Angeklagten Hollidt betreffend Evakuierung Deportation von Arbeitern.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes Beweisstück bieten wir Dokument NOKW-777 an, das sich auf Seite 52 im englischen und Seite 182 im deutschen Buch befindet, und zwar als Anklagebeweisstück 512. Es handelt sich um einen vom 24. November 1943 datierten Bericht der Sechsten Armee des Angeklagten Hollidt an die Heeresgruppe A und betrifft die Verwendung von Zivilisten zur Errichtung von Feldbefestigungen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2001 als Beweisstück 513 an; es befindet sich auf Seite 54 des englischen und auf Seite 186 des deutschen Buches. Es handelt sich um einen Auftrag des rückwärtigen Heeresgebietes der Vierten Panzerarmee des Angeklagten Hoth vom 27. November 1943, worin die Tötung von drei Geiseln für jeden durch Minen getöteten Deutschen und einer Geisel für jeden verwundeten Deutschen angeordnet wird, sowie die Verwendung der Zivilbevölkerung für ständige Minensuchabteilungen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2249, das sich auf Seite 55 des englischen und auf Seite 187 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstück 514 an. Es ist dies eine vom 30. November 1943 datierte und von dem Angeklagten Kuechler unterschriebene Anordnung an die unterstellten Einheiten, worin die Erfassung der Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit und Suchmassnahmen gegenüber "unerwünschten Elementen" angeordnet wird.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-770, das sich auf Seite 58 des englischen Buches und auf Seite 190 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstück 515 an. Es ist dies ein vom 3. Dezember 1943 datierter Bericht der Sechsten Armee des Angeklagten Hollidt für den November 1943 und betrifft die Erfassung, den Einsatz und die Evakuierung von Arbeitern sowie die Beschlagnahme und Zerstörung von Gütern.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes Dokument bieten wir NOKW-2338 an, das sich auf der Seite 61 im englischen und auf Seite 198 des deutschen Buches befindet, und zwar als Anklagebeweisstueck 516. Es besteht aus einer vom 6. Dezember 1943 datierten Anlage eines Taetigkeitsberichtes der Dritten Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt, worin es heisst, dass der Transport der Jahrgaenge 1925 und 1926 nach Deutschland wieder aufzunehmen ist.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Die Anklagebehoerde bietet nun Dokument NOKW-763, das sich auf Seite 62 des englischen und auf Seite 200 des deutschen Buches befindet, als Beweisstueck 517 an. Es ist dies ein Bericht der Sechsten Armee des Angeklagten Holdt vom 10. Dezember 1943 an die Heeresgruppe A, an die Heeresgruppe Sued und das OKH, worin die Evakuierung aller arbeitsfaehigen Maenner im Operationsgebiet als abgeschlossen gemeldet wird und ferner, dass 3500 bis 4000 Arbeiter beim Bau von militaerischen Befestigungen eingesetzt sind.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2565, das sich auf Seite 64 des englischen Buches VII - B auf Seite 206 des deutschen Dokumentenbuches VII - C befindet, als Anklagebeweisstueck 518 an. Es ist dies ein Befehl des 43. Armeekorps innerhalb der Dritten Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt vom 12. Dezember 1943 und betrifft den ruecksichtslosen Einsatz von Zivilarbeitern an der Front, wobei besondere Erfassungskommandos den Einsatz jedes russischen Arbeiters im Befestigungsbau sicher zu stellen haben.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2458, das sich auf Seite 67 des englischen und auf Seite 209 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstueck 519 an. Es ist dies ein Taetigkeitsbericht des 9. Armeekorps in der Dritten Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt fuer die Zeit vom Januar bis Juni 1944 und zwar ueber die Erfassung von 5.000 meist weiblichen arbeitsfaehiger Zivilisten und ueber die Beschlagnahme von 3.900 Stueck Vieh und 300 Tonnen Korn im Rahmen des Unternehmens "Fruehlingsfest."

DR. FROHWEIN: Dr. Frohwein, Rechtsanwalt fuer den Angeklagten Reinhardt.

Herr Praesident, ich bitte auch hier wieder einen Vorbehalt zu machen, dass der ganze Taetigkeitsbericht mir vorgelegt werden muss.

VORSITZENDER: Es wird ein Vermerk gemacht werden. Unter dieser Voraussetzung wird das Dokument zugelassen.

MR. BARBOUR: Hoher Gerichtshof, wir bieten Dokument NOKW-2301, das sich auf Seite 68 des englischen Buches und Seite 215 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstueck 520 an. Es besteht aus Auszuegen eines Kriegstagebuches des 53. Armeekorps der Dritten Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt fuer die Zeit vom 1. bis 19. Januar 1944, worin ueber Evakuierungs-massnahmen und die Ergreifung einheimischer Arbeiter fuer militaerische Bauzwecke und zur Deportation ins Reich berichtet wird.

DR. FROHWEIN: Bitte hier wieder dieselbe Notiz zu machen wie beim vorigen Dokument, Auch hier handelt es sich nur um einen Auszug.

VORSITZENDER: Der Vermerk wird gemacht werden und das Dokument wird zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2424, das sich auf Seite 75 des englischen und auf Seite 232 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstueck 521 an. Es ist dies eine Anordnung des Oberbefehlshabers der Dritten Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt an die unterstellten Befehlshaber unter der Ueberschrift "Zivilbevoelkerung bei Ab-satzbewegungen" und enthaelt Ausfuhrungsbestimmungen fuer die Erfassung der Zivilbevoelkerung zum Arbeitseinsatz.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes Dokument bieten wir NOKW-2227, das sich auf Seite 78 des englischen und auf Seite 237 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstueck 522 an. Es ist dies eine vom 6. Januar 1944 datierte und von dem Angeklagten Reinhardt unterschriebene Anordnung an das Sechste Armeekorps und andere unterstellte Einheiten ueber die Verwendung von Zivilisten in Arbeitsgruppen fuer militaerische Bauten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Als nächstes bieten wir Dokument NOKW-2637, das sich auf Seite 80 des englischen und auf Seite 240 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstueck 523 an. Es besteht aus einer Reihe von Anordnungen und zwar vom 10. Januar, 24. April und 7. Mai 1944, von der Dritten-Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt. Die beiden letzten von Reinhardt unterzeichneten Anordnungen betreffen den Einsatz der einheimischen Bevölkerung, wobei es heisst, dass, wo immer sich deutsche Truppen befinden, der letzte arbeitsfähige einheimische, ganz gleich ob Mann, Frau oder Kind von 12 Jahren aufwärts zur Arbeit herangezogen werden muss. Und zwar wurde der elfstuendige Arbeitstag angeordnet.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2489, das sich auf Seite 83 des englischen und auf Seite 248 des deutschen Buches befindet, als Anklagebeweisstueck 524 an. Es ist dies eine vom 20. Januar 1944 datierte Denkschrift ueber eine Besichtigungsfahrt des Oberkommandos der 15. Armee des Angeklagten Salmuth, worin von dem Einsatz von 2.000 Konzentrationslagerhäftlingen fuer Befestigungsbauten die Rede ist.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW-2665, das sich auf Seite 85 des englischen Buches VII-B und auf Seite 251 des deutschen Buches VII-C befindet, als Anklagebeweisstueck 625 an. Es ist dies ein Bericht mit beiliegender Denkschrift vom 7. Februar 1944 und zwar kommt sie vom Quartiermeister 2 der Dritten-Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt und betrifft die Erfassung arbeitsfähiger Personen zur Zwangsarbeit, wobei festgestellt wird, dass bereits etwa 20.500 Arbeitskräfte im Armeebereich beschäftigt werden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Wir bieten Dokument NOKW 2525, das sich auf Seite 87 des englischen Buches B und auf Seite 254 des deutschen Buches C befindet, als Beweisstueck 526 an. Es besteht aus Eintragungen in dem Taetigkeitsbericht der 15. Armee des Angeklagten Salmuth in der Zeit zwischen dem 13. Februar bis 21. Maerz 1944, wobei die Verwendung von Kriegsgefangenen bei

Versorgungsabteilungen und die Zwangsrekrutierung von Zivilisten fuer Befestigungsbauten beschrieben wird.

DR. MUELLER: Mueller, Rechtsanwalt fuer den Angeklagten Salmuth.

Herr Praesident, es handelt sich nur um einen Auszug aus dem Taetigkeitsbericht. Ich bitte, der Anklage aufzugeben, dass der ganze Bericht vorgelegt wird.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt werden und das Dokument wird unter diesem Vorbehalt zugelassen.

MR. BARBOUR: Als naechstes bietet die Anklagebehoerde Dokument NOKW 2531 an; es ist auf Seite 93 des englischen Buches und Seite 260 im deutschen Buch. Es wird angeboten als Anklage-Exhibit 527. Dieses ist eine Meldung vom 6. Maerz 1944 von untergeordneten Einheiten der 3. Panzer-Armee unter dem Angeklagten Reinhardt. Sie betrifft die Flucht von russischen Arbeitern und Notizen eines muendlichen Bericht aus Qu.2.

Hohes Gericht, ich moechte den Teil des Exhibits verlesen, der auf Seite 93 des englischen und Seite 260 des deutschen Buches erscheint. Den formellen Teil des Dokumentes lasse ich aus. Ich moechte folgendes Zitat aus dem Bericht verlesen, der an den Angeklagten Reinhardt ging:

"Die hohe Zahl der trotz Bewachung von den Arbeitsstellen und aus den Unterkuenften entwichenen russ. Arbeitskraefte ist zum grossen Teil auf folgende Gruende zurueckzufuehren:

1). Art der Betreibung.

Die Arbeitskraefte wurden zum Teil auf der Strasse aufgegriffen und unter dem Vorwand einer zwei- bis dreitaegigen Arbeit, ohne Winterbekleidung, Schuhe, Essbehaelter und Schlafdecken herangefuehrt. In einigen Faellen wurde den Russen erkluert, dass nur ihre Personalien aufgenommen wuerden und sie dann wieder nach Hause koemnten. Ehepaare wurden abgeholt, die Kinder blieben allein zurueck. Vom O.D. wurden Russen in der Nacht aus den Hausern geholt, konnten sich jedoch teilweise durch Abgabe von Alkohol an die O.D. - Leute von der Heranziehung freikraufen. Diese Art von Beitreiben foerdert die Arbeitswilligkeit der Russen nicht.

Vom Arbeitslager Witebsk wurden Maenner und Frauen zur Arbeit abgestellt, die schon laenger arbeitsuntauglich waren. Diesen wurde gesagt, dass sie in ein Lazarett kaemen. Unter ihnen befanden sich 78-jaehrige, Blinde, Gelaechmte, Herzkrankte, die bei geringster Arbeit umfielen, Epileptiker, hochschwangere Frauen bis zum 9. Monat, Kranke mit schweren Abszessen, denen Eiter aus den Schuhen herauslief und einige mit erfrorenen Gliedern."

Das ist das Ende des Zitats, Hohes Gericht.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Jetzt kommt die Anklagebehoerde zu Dokument 2648 auf Seite 95 des englischen und Seite 263 des deutschen Buches, Anklage-Exhibit 528. Das ist eine Meldung vom 23. Maerz 1944 von der 3. Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt, gerichtet an die Heeresgruppe Mitte. Die Meldung betrifft die Evakuierung von Witebsk und besagt, dass von 25.792 Personen, die waehrend der Evakuierung von Witebsk aufgegriffen wurden, 12.997 ins Reich und 999 nach Parafianow zum Arbeitseinsatz geschickt wurden.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. BARBOUR: Wir kommen zum Dokument NOKW-675 auf Seite 97 des englischen und Seite 266 des deutschen Buches; es wird Anklage-Exhibit 529. Es besteht aus Auszuegen vom 26. bis 28. Maerz 1944 aus einem Kriegstagebuch der 6. Armee des Angeklagten Hollidt. Es betrifft die Evakuierung aller arbeitsfaehigen Maenner von Nikolajew und die Beschlagnahme von Guetern.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Nun kommen wir zum Dokument NOKW-2647 auf Seite 99 des englisch und Seite 273 deutsch; Exhibit 530. Es besteht aus Notizen vom 21. Februar 1944 fuer eine Taetigkeitsmeldung vom Qu.2 der 3. Panzer-Armee des Angeklagten Reinhardt. Diese betreffen die Evakuierung von Arbeitern aus Witebsk zum Festungsbau und Arbeitseinsatz.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. BARBOUR: Das naechste Dokument NOKW-2633 auf Seite 101 - - - - -  
(Steuerung in der Uebertragungsanlage)

VORSITZENDER: Es wird jetzt Zeit zur Vertagung. Wir werden uns bis zum ueblichen Zeitpunkt vertagen.